

ABTEILUNG FÜR SOZIALPOLITIK, DRITTER SEKTOR UND MIGRATION
GENERALDIREKTION FÜR SOZIALE ENTWICKLUNG UND ARMUTSBEKÄMPFUNG

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 300 vom 30. Juli 1999 und nachfolgenden Änderungen;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001 mit den „Allgemeinen Bestimmungen zur Arbeitsorganisation der Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ und nachfolgenden Änderungen;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 75 vom 22. Juni 2023 mit „Dringenden Bestimmungen zur Organisation der öffentlichen Verwaltung, der Landwirtschaft, des Sports, der Arbeit und zur Organisation des Jubiläums der Katholischen Kirche im Jahr 2025“, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 112 vom 10. August 2023, und insbesondere von Artikel 3 Absatz 6, der in Abänderung des Gesetzesdekrets Nr. 300 vom 30. Juli 1999 vorsieht, dass das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik in Abteilungen mit einer Anzahl von höchstens drei unterteilt wird;

GESTÜTZT AUF das Dekret Nr. 230 des Ministerpräsidenten vom 22. November 2023 mit dem Titel „Verordnung zur Umstrukturierung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und der Büros die direkt zusammenarbeiten“, insbesondere auf den Artikel 17, der die Aufteilung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik in drei Abteilungen vorsieht, darunter die „Abteilung für Sozialpolitik, den Dritten Sektor und die Migrationspolitik“, und den sich daran anschließenden Artikel 39, der die Aufhebung des Dekrets Nr. 57 des Präsidenten der Republik vom 15. März 2017 und des Dekrets Nr. 140 des Ministerpräsidenten vom 24. Juni 2021 vorsieht;

GESTÜTZT AUF die Artikel 20 und 21 des oben genannten Dekrets des Ministerpräsidenten Nr. 230 vom 22. November 2023, mit denen innerhalb der Abteilung für Sozialpolitik, den Dritten Sektor und die Migrationspolitik des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik die Generaldirektion für soziale Entwicklung und Armutsbekämpfung eingerichtet wurde, die unter anderem für die Verwaltung der vom Europäischen Sozialfonds finanzierten nationalen Programme im Bereich der sozialen Inklusion zuständig ist, die zuvor der ehemaligen Generaldirektion für Armutsbekämpfung und Sozialplanung unterstellt war;

GESTÜTZT AUF Artikel 38 Absatz 3 desselben Dekrets des Ministerpräsidenten Nr. 230 vom 22. November 2023, der Folgendes vorsieht: „Bis zur Verabschiedung der in Artikel 17 genannten Ministerialdekrete ohne Verordnungscharakter übt jede Generaldirektion die eigene Tätigkeit unter Nutzung der bereits bestehenden Verwaltungsstellen auf nicht allgemeiner Ebene mit den maßgeblichen Kompetenzen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich aus.“;

GESTÜTZT AUF das Ministerialdekret Nr. 29 vom 7. März 2025 zur Festlegung nicht allgemeiner Führungsämter innerhalb der Ministerien und Generaldirektionen, der vom Rechnungshof am 7. April 2025 unter der Nummer 352 registriert und am 8. April 2025 veröffentlicht wurde, dessen Artikel 4 die Abteilung III als Verwaltungsbehörde für das Nationale Programm zur Inklusion und Armutsbekämpfung 2021-2027 (ESF+ und EFRE) mit Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben benennt;

GESTÜTZT AUF das Direktorialdekret Nr. 150 vom 13. Juni 2025, mit dem Dr. Carla Antonucci, leitende Angestellte der zweiten Ebene dieses Ministeriums, für den Zeitraum vom 15. Juni 2025 bis 14. Juni 2028 mit der Leitung der Abteilung III – „Verwaltungsbehörde für nationale operationelle Programme im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) – Programmplanung 2014–2020;

Verwaltungsbehörde für das nationale Programm Inklusion und Armutsbekämpfung 2021–2027 (ESF* und EFRE). Koordinierung und Verwaltung“ – der Generaldirektion für soziale Entwicklung und Armutsbekämpfung betraut wurde;

GESTÜTZT AUF das Direktorialdekret Nr. 21 vom 31. Januar 2023, mit dem der kommissarische Direktor der Abteilung III der damaligen Generaldirektion für Armutsbekämpfung und Sozialplanung, wie bereits im entsprechenden Nationalen Programm vorgesehen, gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Verwaltungsbehörde des „PN Inklusion und Armutsbekämpfung 2021–2027“ (CCI 2021IT05FFPR003) ernannt wurde;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. März 2024, eingetragen beim Rechnungshof am 19. März 2024 unter der Nr. 546, mit dem Herrn Dr. Alessandro Lombardi die Führungsaufgabe auf allgemeiner Ebene als Leiter der Abteilung für Sozialpolitik, Dritter Sektor und Migration des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik übertragen wurde;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Ministerpräsidenten vom 23. Dezember 2024, mit dem Herrn Dr. Romolo de Camillis mit Wirkung vom 1. Januar 2025 und für die Dauer von drei Jahren das Amt des Leiters der Generaldirektion für soziale Entwicklung und Armutsbekämpfung im Ministerium für Sozialpolitik, Dritter Sektor und Migration übertragen wurde, das vom Rechnungshof am 31. Januar 2025 unter der Nummer 89 zur Eintragung zugelassen wurde;

GESTÜTZT AUF den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1130 der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2021 zur Erstellung der Liste der Regionen, die zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds *Plus* infrage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen, für den Zeitraum 2021-2027;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds *Plus*, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds *Plus* (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (EFRE-Verordnung) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027;

GESTÜTZT AUF die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;

GESTÜTZT AUF das Partnerschaftsabkommen 2021–2027 für die Nutzung der ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds), angenommen mit dem Durchführungsbeschluss C (2022) 4787 *final* der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2022;

GESTÜTZT AUF das „Nationale Programm Inklusion und Armutsbekämpfung 2021–2027“ zur gemeinsamen Förderung im Rahmen des EFRE und des ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen

in Beschäftigung und Wachstum“ – CCI2021IT05FFPR003 – genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 9029 vom 1. Dezember 2022, unter der Trägerschaft des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik – Generaldirektion für soziale Entwicklung und Armutsbekämpfung – im Rahmen der europäischen Programmplanung 2021–2027;

GESTÜTZT AUF das Direktorialdekret Nr. 64 vom 13. März 2023, mit dem der Begleitausschuss für das Nationale Programm Inklusion und Armutsbekämpfung 2021–2027 gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurde;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 75 vom 25. Mai 2017, das „Änderungen und Ergänzungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 gemäß Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe a) und 2, Buchstaben b), c), d) und e) und 17, Absatz 1, Buchstaben a), c), e), f), g), h), l), m), n), o), q), r), s) und z) des Gesetzes Nr. 124 vom 7. August 2015 über die Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltungen“ enthält;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, geändert durch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 82 vom 16. Juni 2023;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 127 vom 15. Mai 1997, das „Dringende Maßnahmen zur Straffung der Verwaltungstätigkeit sowie der Entscheidungs- und Kontrollverfahren“ enthält, und insbesondere Artikel 3 Absatz 6, wonach für die Teilnahme an von öffentlichen Verwaltungen ausgeschriebenen Auswahlverfahren keine Altersgrenzen gelten, mit Ausnahme von Ausnahmen, die durch Vorschriften einzelner Verwaltungen im Zusammenhang mit der Art der Dienstleistung oder mit objektiven Erfordernissen der Verwaltung vorgeschrieben sind;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 zur „Umsetzung des Gesetzes Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Produktivität der öffentlichen Arbeit sowie der Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen“;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 6 vom 25. Januar 2010 zur „Neuorganisation des Ausbildungs- und Studienzentrums (FORMEZ) gemäß Artikel 24 des Gesetzes Nr. 69 vom 18. Juni 2009“;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 66 vom 15. März 2010, das den „Militärorganisationskodex“ und insbesondere die Artikel 678 und 1014 enthält;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 56 vom 19. Juni 2019 mit „Maßnahmen zur Konkretisierung der Maßnahmen der öffentlichen Verwaltungen und zur Verhinderung von Absentismus“;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 40 vom 6. März 2017 zur „Einrichtung und Regelung des allgemeinen öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016“ und insbesondere von Artikel 18 Absatz 4 mit dem Titel „Anrechnung von Studienleistungen und Eintritt in die Arbeitswelt“;

GESTÜTZT AUF Artikel 37 des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011, das „Dringende Bestimmungen zur finanziellen Stabilisierung“ enthält;

GESTÜTZT AUF Artikel 73 Absatz 14 des Gesetzesdekrets Nr. 69 vom 21. Juni 2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 98 vom 9. August 2013, mit „Dringenden Bestimmungen für die Wiederbelebung der Wirtschaft“;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021, und insbesondere Artikel 3 Absatz 4-bis zu spezifischen Lernstörungen;

GESTÜTZT AUF das Dekret vom 9. November 2021 des Ministers für öffentliche Verwaltung, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik und dem Minister für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen, über die Modalitäten für die Teilnahme an öffentlichen Auswahlverfahren für Personen mit spezifischen Lernstörungen gemäß Artikel 3 Absatz 4-bis des Gesetzesdekrets Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt, mit Änderungen, durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 36 vom 30. April 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 79 vom 29. Juni 2022, mit dem „Weitere dringende Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR)“ erlassen wurden;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 44 vom 22. April 2023, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 74 vom 21. Juni 2023, mit „Dringenden Bestimmungen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltungen“;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 19 vom 2. März 2024, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 56 vom 29. April 2024, mit dem „Weitere dringende Bestimmungen zur Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR)“ erlassen wurden;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Ministerpräsidenten vom 24. April 2020 zur „Festlegung der Vergütung für die Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Kommission für die Umsetzung des Projekts zur Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltung (RIPAM)“;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 112 vom 31. März 1998 zur „Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben des Staates an die Regionen und lokalen Körperschaften in Umsetzung von Kapitel I des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997“;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 328 vom 8. November 2000, das das „Rahmengesetz für die Umsetzung des integrierten Systems sozialer Maßnahmen und Dienstleistungen“ enthält, unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 22 über die „Definition des integrierten Systems sozialer Maßnahmen und Dienstleistungen“;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 207 vom 30. Dezember 2024 „Staatshaushalt für das Finanzjahr 2025 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2025-2027“;

GESTÜTZT AUF den Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der lokalen Körperschaften (TUEL) gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 267 vom 18. August 2000 und nachfolgenden Änderungen;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 341 vom 19. November 1990 über die „Reform der Hochschulordnung“;

GESTÜTZT AUF das Dekret Nr. 509 vom 3. November 1999 des Ministers für Bildung, Universität und wissenschaftliche und technologische Forschung mit dem Titel „Verordnung mit Vorschriften zur didaktischen Autonomie der Universitäten“;

GESTÜTZT AUF das Dekret Nr. 270 vom 22. Oktober 2004 des Ministers für Bildung, Universität und Forschung mit dem Titel „Änderungen der Verordnung mit Vorschriften zur didaktischen Autonomie der Universitäten, genehmigt mit Ministerialdekret Nr. 509 vom 3. November 1999 des Ministers für Universität und wissenschaftliche und technologische Forschung“;

GESTÜTZT AUF das interministerielle Dekret des Ministers für Bildung, Universität und Forschung vom 11. November 2011, das im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Verwaltung und Innovation erlassen wurde, bezüglich der Gleichwertigkeit von Diplomen für spezifische Bildungszwecke, die gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 162 vom 10. März 1982 eingerichtet wurden und eine Laufzeit von drei Jahren haben, und von Universitätsdiplomen, die gemäß dem Gesetz Nr. 341 vom 19. November 1990 eingerichtet wurden

und die gleiche Laufzeit haben, mit den Abschlüssen gemäß dem Ministerialdekret Nr. 509/1999 und den Abschlüssen gemäß dem Ministerialdekret Nr. 270/2004 zum Zweck der Teilnahme an öffentlichen Auswahlverfahren;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 3 vom 10. Januar 1957, das den „Einheitstext der Bestimmungen über das Statut der Angestellten im öffentlichen Dienst“ enthält;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 686 vom 3. Mai 1957 über die „Durchführungsbestimmungen zum Einheitstext der Bestimmungen über den Status der Angestellten im öffentlichen Dienst, verabschiedet mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 3 vom 10. Januar 1957“;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 68 vom 12. März 1999 mit „Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung“, insbesondere Artikel 3 und Artikel 18 Absatz 2 über die Beschäftigungsquoten für geschützte Personengruppen;

IN DER ERWÄGUNG, dass im Falle einer Unterdeckung der in den Artikeln 3 und 18 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 68 vom 12. März 1999 vorgesehenen Vorbehaltsquoten die betroffenen Verwaltungen bei der Einstellung die Vorbehaltsplätze zugunsten der geschützten Kategorien verwenden werden;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992, das das „Rahmengesetz für die Unterstützung, soziale Integration und Rechte von Menschen mit Behinderung“ enthält, in der jeweils gültigen Fassung;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 120 vom 28. März 1991 über Vorschriften zugunsten von Blinden und Sehbehinderten für die Zulassung zu öffentlichen Auswahlverfahren;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 über „Neue Vorschriften zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten“;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, das den „Einheitstext der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Verwaltungsdokumentation“ enthält;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 184 vom 12. April 2006 über die „Verordnung zur Regelung des Zugangs zu Verwaltungsdokumenten“;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 zur „Neuregelung der Vorschriften über das Recht auf Zugang zu Informationen und die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen“;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 mit „Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption und Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003, das den „Datenschutzkodex“ enthält, und dessen nachfolgende Änderungen (im Folgenden „Datenschutzkodex“);

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret Nr. 51 vom 18. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder

der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“;

GESTÜTZT AUF das gesetzvertretende Dekret Nr. 82 vom 7. März 2005, das den „Kodex für die digitale Verwaltung“ enthält;

GESTÜTZT AUF die gesetzvertretenden Dekrete Nr. 215 und Nr. 216 vom 9. Juli 2003, die jeweils die „Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ und „Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und der Richtlinie Nr. 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen“;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Ministerpräsidenten Nr. 174 vom 7. Februar 1994 betreffend die „Verordnung mit Vorschriften über den Zugang der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Arbeitsplätzen in der öffentlichen Verwaltung“ und insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d);

GESTÜTZT AUF das gesetzvertretende Dekret Nr. 198 vom 11. April 2006, das den „Kodex zur Gleichstellung von Männern und Frauen gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 246 vom 8. November 2005“ enthält;

GESTÜTZT AUF das gesetzvertretende Dekret Nr. 25 vom 14. März 2025 „Dringende Bestimmungen zur Einstellung und Funktionsweise der öffentlichen Verwaltungen“;

GESTÜTZT AUF das Verfassungsgesetz Nr. 4 vom 26. Februar 1948 über das „Sonderstatut für das Aostatal“ sowie auf Artikel 50 ff. des Gesetzes Nr. 196 vom 16. Mai 1978 mit „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für das Aostatal“;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 482 vom 15. Dezember 1999 mit „Vorschriften zum Schutz historischer Sprachminderheiten“;

GESTÜTZT AUF das Regionalgesetz Nr. 47 vom 19. August 1998 über den „Schutz der sprachlichen und kulturellen Merkmale und Traditionen der Waliser im Lys-Tal“ sowie das Regionalgesetz Nr. 63 vom 22. November 1988 über die „Regelung der Gewährung der Zweisprachigkeitszulage für das Inspektions-, Leitungs- und Lehrpersonal der Schul- und Bildungseinrichtungen der Autonomen Region Aostatal“;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol hinsichtlich der proportionalen Vertretung in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst“;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 670 vom 31. August 1972 „Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze über die Sonderstellung des Trentino-Südtirols“;

GESTÜTZT AUF das interministerielle Dekret vom 22. Oktober 2021 zur Verabschiedung des Nationalen Plans für soziale Maßnahmen und Dienstleistungen 2021-2023;

GESTÜTZT AUF das interministerielle Dekret vom 2. April 2025 zur Verabschiedung des Nationalen Plans für soziale Maßnahmen und Dienstleistungen 2024-2026;

GESTÜTZT AUF den nationalen Tarifvertrag für das Personal im Bereich der lokalen Verwaltungsfunktionen – Angestellte, Dreijahreszeitraum 2019–2021, unterzeichnet am 16. November 2022;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Nationale Aktionsplan für Inklusion und Armutsbekämpfung 2021-2027 vier Hauptprioritäten umfasst, von denen Priorität 1 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut“ das folgende spezifische Ziel verfolgt: k (ESO4.11) – „Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, die den Zugang zu Wohnraum und personenbezogener Betreuung, auch im Gesundheitsbereich, fördern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, auch durch Förderung des Zugangs zum Sozialschutz unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Wirksamkeit und der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme und der Langzeitpflegedienste“;

IN DER ERWÄGUNG, dass Priorität 1 in direktem Zusammenhang mit politischen Entscheidungen zum Thema „Inklusion und Sozialschutz“ des Partnerschaftsabkommens mit Italien steht und dass das erwartete Ergebnis eine Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität der sozialen Dienste für die Bürger sowie die Verringerung sozialer Ungleichheiten und territorialer Unterschiede im Angebot durch Maßnahmen zur Stärkung des integrierten Managements und zur Verbesserung des Niveaus und der Qualität der Betreuung in den sozialen Diensten ist, auch durch die Weitergabe gemeinsamer Standards und die Stärkung und Qualifizierung der Betreiber;

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Erreichung dieses Ziels der Nationale Aktionsplan für Inklusion und Armutsbekämpfung 2021-2027 im Rahmen der oben genannten Priorität und des spezifischen Ziels spezifische Mittel für integrierte Maßnahmen zur *Stärkung* der verschiedenen Ebenen, die an der Erbringung sozialer Dienstleistungen beteiligt sind, durch die Stärkung der sozialen Berufe und der entsprechenden Kompetenzen bereitstellt;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Sozialämter (ATS) strukturell dabei unterstützt werden sollten, besser auf die Bedürfnisse der Bürger eingehen zu können, indem angemessene Sozialleistungen für Einzelpersonen und Familien gewährleistet werden, mit dem Ziel der Integration der verschiedenen Regierungsebenen und der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die Einstellung von befristetem Personal für die nächsten drei Jahre für folgende Berufsbilder: 1. Verwaltungsangestellter; 2. Wirtschafts- und Finanzangestellter/Angestellter mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen; 3. Psychologe; 4. Sozialpädagogischer Fachangestellter/Pädagoge;

IN DER ERWÄGUNG, dass die vollständige Umsetzung des Systems der sozialen Maßnahmen und Dienstleistungen in den sozialen Territorialbereichen Fachkräfte erfordert, die über soziale, sozialpädagogische und psychologische Kenntnisse und Kompetenzen verfügen und diese in multidisziplinären *Teams* für die Betreuung und soziale Begleitung der Dienstleistungsempfänger einbringen;

IN DER ERWÄGUNG, dass in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 55 vom 15. April 2024 „*Bestimmungen zur Organisation der pädagogischen und erzieherischen Berufe und zur Einrichtung der entsprechenden Berufsregister*“, das Profil des sozialpädagogischen Berufserziehers definiert wurde als „*ein operativer Fachmann auf mittlerer Ebene, der Planungs- und Beratungsfunktionen mit wissenschaftlicher Autonomie und ethischer Verantwortung ausübt. Er ist in den Bereichen sozialpädagogische und soziale Unterstützungsdienste sowie in der Sozialgesundheit tätig, wobei sich letztere auf pädagogische Aspekte beschränken*“;

GESTÜTZT AUF das Dekret Nr. 268 des Abteilungsleiters vom 7. August 2024, mit dem die Bekanntmachung mit der „Interessenbekundung für Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität des ATS, auf die Bedürfnisse der Bürger einzugehen, Einzelpersonen und Familien angemessene soziale Dienste zu garantieren, im Hinblick auf die Integration mit den verschiedenen Regierungsebenen und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – Dreijahreszeitraum 2025–2027“, mit den dazugehörigen Anhängen genehmigt wurde, und dieser Intervention Mittel in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro

im Rahmen der Priorität 1 des Nationalen Plans für Inklusion und Armutsbekämpfung 2021–2027 zugewiesen wurden;

IN DER ERWÄGUNG des Ergebnisses der über die SIOSS-Plattform von den an der Interessenbekundung beteiligten sozialen Gebietskörperschaften durchgeführten Umfrage in Bezug auf die oben genannten spezifischen Berufsgruppen, die zum 30. Juni 2024 in der Belegschaft vorhanden sind und mit der Umsetzung und Implementierung des integrierten Systems sozialer Interventionen und Dienste der einzelnen ATS befasst sind, sowie in Bezug auf den weiteren Personalbedarf, der von jeder Körperschaft geäußert wurde;

GESTÜTZT AUF das Direktorialdekret Nr. 40 vom 14. März 2025, geändert durch das Direktorialdekret Nr. 59 vom 25. März 2025, mit dem die Kriterien für die Zuweisung des Personals an die einzelnen Sozialbezirke festgelegt wurden, die auf der Grundlage der Ergebnisse der von den zuständigen ATS über die SIOSS-Plattform durchgeführten Erhebung des Personalbedarfs ermittelt wurden;

GESTÜTZT AUF Artikel 2 desselben Direktorialdekrets Nr. 40 vom 14. März 2025, in dem die Aufstockung der für diese Maßnahme verfügbaren Mittel von 300 Mio. Euro auf 545 Mio. Euro vorgesehen ist, die aus der Priorität 1 des Nationalen Plans für Inklusion und Armutsbekämpfung 2021-2027, OS k (ESO 4.11), angesichts des von den territorialen Sozialbehörden angegebenen Bedarfs bereitgestellt werden, um eine konkrete strukturelle Aufstockung des Personals der ATS für die ausschließliche Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchführung des integrierten Systems von Maßnahmen und sozialen Dienstleistungen zu gewährleisten;

IN DER ERWÄGUNG, dass mit dem oben genannten Direktorialdekret Nr. 40 vom 14. März 2025 jedes ATS verpflichtet war, sich über die SIOSS-Plattform zur Einstellung des zugewiesenen Personals zu verpflichten und auch die Präferenz hinsichtlich der Zuweisung der beruflichen Profile des sozialpädagogischen Fachangestellten/Pädagogen anzugeben;

IN DER ERWÄGUNG, dass nach der Überprüfung der vom ATS eingereichten Unterlagen alle im Dekret Nr. 40 vom 14. März 2025 und den nachfolgenden Änderungen genannten Anträge der teilnehmenden ATS bestätigt wurden und dass die den ATS zugewiesene Belegschaft wie folgt verteilt war: 873 Verwaltungsangestellte; 736 Wirtschaftsangestellte; 979 Psychologen; 1.251 pädagogische Angestellte/Pädagogen, davon 954 sozialpädagogische Fachangestellte und 297 pädagogische Fachangestellte;

IN DER ERWÄGUNG, dass die für die Interessenbekundung insgesamt bereitgestellten Finanzmittel die Einstellung von insgesamt 3.839 Mitarbeitern für die oben beschriebenen Zwecke ermöglichen;

GESTÜTZT AUF Artikel 3 des Gesetzesdekrets Nr. 36 vom 30. April 2022 über die „*Reform der Einstellungsverfahren für Personal in der öffentlichen Verwaltung*“, der Bestimmungen über die Nutzung digitaler Systeme auch zur Durchführung von Vorauswahlen und dezentralen Auswahlverfahren enthält, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 79 vom 29. Juni 2022;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 82 vom 16. Juni 2023, mit dem die Verordnung zur Änderung des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 487 vom 9. Mai 1994 über Vorschriften für den Zugang zu Stellen in der öffentlichen Verwaltung und die Modalitäten für die Durchführung von Auswahlverfahren, einheitlichen Auswahlverfahren und anderen Formen der Einstellung im öffentlichen Dienst verabschiedet wurde;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 3. November 2023, der in Umsetzung von Artikel 35-ter Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 verabschiedet wurde und mit dem die Merkmale und Funktionsweisen des einheitlichen Portals für die Personalbeschaffung (inPA) festgelegt wurden;

IN DER ERWÄGUNG, dass diese Verwaltung für die Organisation des Auswahlverfahrens die Unterstützung von Formez PA, einer *internen* Einrichtung der Mitgliedsverwaltungen, darunter das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, in Anspruch nehmen möchte und zu diesem Zweck eine entsprechende Vereinbarung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36/2023 geschlossen hat, die von Formez PA am 15. April 2025 unterzeichnet und vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik am 17. April 2025 gegengezeichnet wurde;

GESTÜTZT AUF das Direktorialdekret Nr. 96 vom 23. April 2025 zur Genehmigung der oben genannten Vereinbarung, registriert gemäß Artikel 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 123 vom 30. Juni 2011 und vom Zentralen Haushaltsamt am 30. April 2025 unter der Nummer 123 registriert und zur anschließenden Eintragung durch den Rechnungshof am 20. Mai 2025 unter der Nummer 551 zugelassen;

NACH FESTSTELLUNG der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel, die es den Sozialämtern ermöglichen, das in diesem Verfahren genannte Personal einzustellen im Rahmen des Nationalen Programms für Inklusion und Armutsbekämpfung 2021–2027, Priorität 1 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut“, spezifisches Ziel: k (ESO4.11), vollständig finanziert durch den FSE+;

WIRD BESCHLOSSEN

Artikel 1

Zweck und ausgeschriebene Stellen

1. Das vorliegende Auswahlverfahren zielt darauf ab, die Zugänglichkeit und Qualität der sozialen Dienstleistungen für die Bürger zu verbessern, um territoriale Ungleichheiten und Disparitäten im Angebot durch Maßnahmen zu verringern, die auf die strukturelle Stärkung der Kapazitäten der territorialen Sozialbereiche und die Verbesserung des Niveaus und der Qualität der Betreuung ausgerichtet sind. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, Fachkräfte mit sozialen, sozialpädagogischen und psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten einzustellen, um multidisziplinäre *Teams* für die Betreuung und soziale Unterstützung der Leistungsempfänger zu bilden.

2. Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken wird ein regionales öffentliches Auswahlverfahren auf der Grundlage von Prüfungen zur Einstellung von insgesamt 3.839 nicht leitenden Mitarbeitern, die mit einem befristeten Vollzeitvertrag für eine Dauer von höchstens 36 Monaten eingestellt werden und gemäß dem nationalen Tarifvertrag für das Personal des Bereichs Lokale Funktionen – Dreijahreszeitraum 2019-2021 in die Laufbahngruppe „Lokale Funktionen – Bereich Angestellte und hochqualifizierte Mitarbeiter“ bei den territorialen Sozialbereichen (ATS) gemäß der Aufteilung nach Anhang 1 des vorliegenden Auswahlverfahrens eingestuft werden. Die Kosten für die Verwaltung der im Rahmen dieses Verfahrens eingerichteten Vollzeitverhältnisse durch das ATS werden vom Nationalen Programm Inklusion und Armutsbekämpfung 2021 – 2027, Priorität 1 „Unterstützung der sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung“, spezifisches Ziel: k (ESO4.11), getragen, und zwar gemäß den in der Einleitung näher beschriebenen Quantifizierungen und innerhalb der Laufzeitgrenzen von 36 Monaten für jede ausgeschriebene Stelle. Die mit diesem Verfahren rekrutierten Mitarbeiter werden ausschließlich mit der Umsetzung und Durchführung des Systems sozialer Interventionen und Dienste des Ziel-Sozialgebiets betraut.

3. Die im Rahmen dieses Auswahlverfahrens zu besetzenden Stellen sind wie folgt aufgeteilt:

- A) **873 Verwaltungsangestellte** (Code A);
- B) **736 Wirtschafts- und Finanzangestellte/Angestellte mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen** (Code B);
- C) **979 Psychologen** (Code C);
- D) **954 Sozialpädagogische Fachangestellte/Pädagogen** (gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2024, Nr. 55) – (Code D);
- E) **297 Pädagogen** (gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 55 vom 15. April 2024) – (Code E).

4. Nachfolgend finden Sie eine Aufschlüsselung der für die einzelnen Berufsgruppen in den einzelnen Regionen zur Verfügung stehenden Stellen:

870 Verwaltungsangestellte (Code A.1)		
ATS / Region	Code des Auswahlverfahrens	Verfügbare Plätze
Abruzzen	A.1.ABR	12
Basilikata	A.1.BAS	20
Kalabrien	A.1.CAL	66
Kampanien	A.1.CAM	131
Emilia-Romagna	A.1.EMR	24
Friaul-Julisch Venetien	A.1.FVG	9
Latium	A.1.LAZ	42
Ligurien	A.1.LIG	19
Lombardei	A.1.LOM	88
Marken	A.1.MAR	20
Molise	A.1.MOL	8
Piemont	A.1.PIE	29
Apulien	A.1.PUG	95
Sardinien	A.1.SAR	52
Sizilien	A.1.SIC	142
Toskana	A.1.TOS	39
Umbrien	A.1.UMB	8
Venetien	A.1.VEN	66
3 Angestellte mit Verwaltungsprofil (Code A.2)		
ATS / Region	Code des Auswahlverfahrens	Verfügbare Plätze
Aostatal	A.2.VDA	3
735 Wirtschafts- und Finanzangestellte/Angestellte mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen (Code B.1)		
ATS / Region	Code des Auswahlverfahrens	Verfügbare Plätze
Abruzzen	B.1.ABR	17
Basilikata	B.1.BAS	16
Kalabrien	B.1.CAL	45

Kampanien	B.1.CAM	105
Emilia-Romagna	B.1.EMR	30
Friaul-Julisch Venetien	B.1.FVG	14
Latium	B.1.LAZ	40
Ligurien	B.1.LIG	19
Lombardei	B.1.LOM	74
Marken	B.1.MAR	16
Molise	B.1.MOL	7
Piemont	B.1.PIE	20
Apulien	B.1.PUG	89
Sardinien	B.1.SAR	42
Sizilien	B.1.SIC	124
Toscana	B.1.TOS	33
Umbrien	B.1.UMB	10
Venetien	B.1.VEN	34
1 Wirtschafts- und Finanzangestellte/Angestellte mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen (Code B.21)		
Aostatal	B.2.VDA	1
975 Angestellte mit dem Profil Psychologe (Code C.1)		
Abruzzen	C.1.ABR	23
Basilikata	C.1.BAS	10
Kalabrien	C.1.CAL	40
Kampanien	C.1.CAM	70
Emilia-Romagna	C.1.EMR	81
Friaul-Julisch Venetien	C.1.FVG	28
Latium	C.1.LAZ	60
Ligurien	C.1.LIG	33
Lombardei	C.1.LOM	135
Marken	C.1.MAR	37
Molise	C.1.MOL	8
Piemont	C.1.PIE	72
Apulien	C.1.PUG	76
Sardinien	C.1.SAR	31
Sizilien	C.1.SIC	102
Toscana	C.1.TOS	67
Autonome Provinz Trient	C.1.TNT	6
Umbrien	C.1.UMB	17
Venetien	C.1.VEN	79
2 Angestellte mit dem Profil Psychologe (Code C.2)		
ATS / Region	Code des Auswahlverfahrens	Verfügbare Plätze
Aostatal	C.2.VDA	2

2 Angestellte mit dem Profil Psychologe (Code C.3)		
ATS / Region	Code des Auswahlverfahrens	Verfügbare Plätze
Autonome Provinz Bozen	C.3.BZ	2
952 Angestellte mit dem Profil Sozialpädagogischer Betreuer (Code D.1)		
ATS / Region	Code des Auswahlverfahrens	Verfügbare Plätze
Abruzzen	D.1.ABR	21
Basilikata	D.1.BAS	17
Kalabrien	D.1.CAL	37
Kampanien	D.1.CAM	84
Emilia-Romagna	D.1.EMR	77
Friaul-Julisch Venetien	D.1.FVG	23
Latium	D.1.LAZ	74
Ligurien	D.1.LIG	38
Lombardei	D.1.LOM	114
Marken	D.1.MAR	30
Molise	D.1.MOL	10
Piemont	D.1.PIE	39
Apulien	D.1.PUG	77
Sardinien	D.1.SAR	18
Sizilien	D.1.SIC	93
Toskana	D.1.TOS	84
Umbrien	D.1.UMB	11
Venetien	D.1.VEN	105
2 Angestellte mit dem Profil Sozialpädagogischer Betreuer (Code D.2)		
ATS / Region	Code des Auswahlverfahrens	Verfügbare Plätze
Aostatal	D.2.VDA	2
297 Angestellte mit dem Profil Pädagoge (Code E.1)		
Abruzzen	E.1.ABR	9
Basilikata	E.1.BAS	1
Kalabrien	E.1.CAL	20
Kampanien	E.1.CAM	20
Emilia-Romagna	E.1.EMR	10
Friaul-Julisch Venetien	E.1.FVG	10
Latium	E.1.LAZ	29
Ligurien	E.1.LIG	6
Lombardei	E.1.LOM	44
Marken	E.1.MAR	21
Molise	E.1.MOL	1

Piemont	E.1.PIE	2
Apulien	E.1.PUG	19
Sardinien	E.1.SAR	27
Sizilien	E.1.SIC	48
Toscana	E.1.TOS	4
Umbrien	E.1.UMB	4
Venetien	E.1.VEN	22

5. Der Bewerber kann sich nur für einen der in Absatz 4 genannten Auswahlverfahren bewerben.

6. Gemäß den Artikeln 678 und 1014 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 sind dreißig Prozent der Stellen für jeden der in Absatz 3 genannten Auswahlkodizes für kurzfristig und befristet diensttuende Freiwillige der Streitkräfte reserviert, die ohne Vorstrafen entlassen wurden oder sich in der Wiederverpflichtungsphase befinden, für Freiwillige im ständigen Dienst sowie für Reserveoffiziere mit einer Laufzeit von zwei Jahren und für befristet diensttuende Offiziere, die ihre vertraglich festgelegte Dienstzeit ohne Vorstrafen abgeleistet haben, sofern sie die in dem Auswahlverfahren festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Bestimmungen des Artikels 1014 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 bleiben unverändert.

7. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 40 vom 6. März 2017 wird freiwilligen Helfern, die den allgemeinen Zivildienst oder den nationalen Zivildienst gemäß Gesetz Nr. 64 vom 6. März 2001 ohne Verfehlungen abgeschlossen haben, ein Anteil von fünfzehn Prozent der Stellen vorbehalten, unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Einheitstextes der Bestimmungen über das Statut der Staatsbediensteten gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 3 vom 10. Januar 1957 und gemäß Artikel 52 Absatz 1-bis des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 von 2001. Wenn die Vorbehalte ganz oder teilweise nicht genutzt werden kann, weil sie zu Teilstellen führt, werden diese Teilstellen mit den Vorbehalten für nachfolgende Auswahlverfahren für die Einstellung von nicht leitendem Personal derselben Verwaltung kumuliert oder in Fällen verwendet, in denen weitere Einstellungen unter Zugrundelegung der Rangliste der geeigneten Bewerber vorgenommen werden.

8. Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Vorbehalte werden auf der Grundlage der für jeden einzelnen Codes des Auswahlverfahrens dieser Bekanntgabe vorgesehenen Plätze berechnet, unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 487 vom 9. Mai 1994, wonach bei öffentlichen Ausschreibungen die Vorbehalte von Plätzen zugunsten bestimmter Kategorien von Bürgern, wie auch immer diese bezeichnet werden, insgesamt die Hälfte der für den Wettbewerb ausgeschriebenen Plätze nicht überschreiten darf.

9. Die gesetzlichen Vorbehalte und Vorzugsrechte werden in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften ausschließlich zum Zwecke der Erstellung der endgültigen Ranglisten gemäß Artikel 7 bewertet.

10. Diese Ausschreibung wird zusammen mit Anhang 1 und der deutschen Version auf dem „inPA“-Portal veröffentlicht, das unter der Internetadresse „<https://www.inpa.gov.it>“ und auf der institutionellen Website des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik unter der Internetadresse <https://www.lavoro.gov.it/> und auf der Website des nationalen Programms für Inklusion <https://pninclusion21-27.lavoro.gov.it/> verfügbar ist.

Artikel 2

Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die Zulassung zum Auswahlverfahren sind folgende Voraussetzungen erforderlich, die sowohl zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist als auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vorliegen müssen:

- a) italienische Staatsbürgerschaft oder Erfüllung der in Artikel 38 Absätze 1, 2 und 3-bis *des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001* festgelegten Voraussetzungen;
- b) Volljährigkeit;
- c) in Besitz bürgerlicher und politischer Rechte;
- d) nicht von der aktiven politischen Wählerschaft ausgeschlossen gewesen zu sein;
- e) nicht aufgrund anhaltender unzureichender Leistungen gemäß den einschlägigen Vorschriften aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder freigestellt worden zu sein oder aus denselben Gründen oder aus disziplinarischen Gründen gemäß den geltenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen gekündigt worden zu sein oder aufgrund der Vorlage gefälschter oder mit einem unheilbaren Mangel belegter Dokumente, die zur Erlangung der Ernennung oder Einstellung geführt haben, für disqualifiziert erklärt worden zu sein;
- f) nicht rechtskräftig wegen Straftaten verurteilt worden zu sein, die ein Beschäftigungshindernis in der öffentlichen Verwaltung darstellen. Personen, gegen die ein Strafverfahren, ein Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Sicherheits- oder Präventionsmaßnahmen oder ein in das Strafregister einzutragender Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002 Nr. 313 anhängig ist, müssen dies bei der Antragstellung unter Angabe des Datums der Verfügung und der Justizbehörde, die sie erlassen hat, bzw. der Behörde, bei der ein etwaiges Strafverfahren anhängig ist, mitteilen;
- g) körperliche Eignung zur Ausübung der Aufgaben, auf die sich der Auswahlprozess bezieht;
- h) nur für Bewerber für das Amt in Aosta in den in diesem Auswahlverfahren vorgesehenen Profilen Verwaltungsangestellter (Code A.2.VDA), Wirtschafts- und Finanzangestellter/Angestellter mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen (Code B.2.VDA), Psychologe (Code C.2.VDA), Sozialpädagogischer Fachangestellter (Code D.2.VDA), Kenntnisse der italienischen Sprache sowie der französischen Sprache gemäß Artikel 51 des Gesetzes Nr. 196 vom 16. Mai 1978 und Artikel 16 Absätze 9 und 10 der Regionalverordnung Nr. 1/2013, beschränkt auf die anwendbaren Fälle;
- i) nur für Bewerber für das Amt der Autonomen Provinz Bozen im Profil eines Psychologen (Code C.3.BZ) ist der Besitz des Zertifikats über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprachen C1 (früher Niveau A) erforderlich, das gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 und nachfolgenden Änderungen ausgestellt wurde. Nur für Ladinier: das Ladinisch-Zertifikat C1 (früher Niveau A);
- l) nur für Bewerber für das Amt der Autonomen Provinz Bozen im Profil Psychologe (Code C.3.BZ) ist die Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen (deutsch, italienisch oder ladinisch) durch eine Bescheinigung gemäß Artikel 18 des Präsidialdekrets vom 26. Juli 1976, Nr. 752 und späteren Änderungen, erforderlich, die am Tag der schriftlichen Prüfung im Original und in einem verschlossenen Umschlag vor Betreten des Prüfungsraums vorzulegen ist. Dieses Zeugnis darf nicht älter als sechs Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung sein. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Provinz Bozen wohnhaft sind, haben das Recht, bis zum Beginn des Auswahlverfahrens ihre Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen zu erklären und die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- m) Besitz einer der nachstehend in Bezug auf die einzelnen Berufsprofile angegebenen Qualifikationen:

- **Verwaltungsangestellter (Code A):**

Laurea (L), Diploma di laurea (vecchio ordinamento), Laurea magistrale (LM); Laurea specialistica (LS);

- Wirtschafts- und Finanzangestellter/Angestellter mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen (Code B):

Laurea magistrale (LM): LM-16 Finanzen; LM-56 Wirtschaftswissenschaften; LM-62 Politikwissenschaften; LM-63 Verwaltungswissenschaften; LM-77 Wirtschaftswissenschaften; oder gleichwertige Qualifikationen gemäß der geltenden Gesetzgebung;
oder

Laurea (L): L-18 Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre; L-33 Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertige Qualifikationen gemäß der geltenden Gesetzgebung.

- Psychologe (Code C):

Laurea magistrale (LM): LM 51 – Psychologie *oder* **Diploma di laurea (DL)** vor dem Ministerialdekret 509/99 („altes System“) in einer der folgenden Disziplinen: Psychologie.
Eintrag in Abschnitt A des **Berufsregisters für Psychologen**;

- Sozialpädagogischer Fachangestellter (Code D)

Laurea (L): Laurea L 19 Erziehungs- und Bildungswissenschaften;

- Pädagoge (Code E):

Laurea magistrale (LM): Laurea Magistrale – LM 50: Planung und Management von Bildungsdienstleistungen *oder* LM – 57: Erwachsenenbildung und Weiterbildungswissenschaften *oder* LM-85 – Pädagogische Wissenschaften *oder* LM-93 Theorien und Methoden des *E-Learning* und der *Medienbildung* *oder* gleichwertige Qualifikationen gemäß der geltenden Gesetzgebung.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Zulassungsberechtigung werden unter Vorbehalt zur Teilnahme zugelassen. Gemäß Artikel 38 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 ist das Ministerium für den öffentlichen Dienst der Präsidentschaft des Ministerrats nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Verdienste oder des Ministeriums für Universität und Forschung für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zuständig, die in dem Staat, in dem sie erworben wurden, amtlich anerkannt sind. Das Ministerium für den öffentlichen Dienst schließt das in diesem Absatz genannte Anerkennungsverfahren nur für die Gewinner des Auswahlverfahrens ab, die unter Androhung des Verlusts ihrer Rechte verpflichtet sind, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung der endgültigen Rangliste beim Ministerium für Universität und Forschung bzw. beim Ministerium für Bildung und Verdienste einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung zu stellen.

3. Für Bewerber, die nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzen und weder Flüchtlingsstatus noch subsidiären Schutzstatus genießen, bezieht sich der Besitz der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten bürgerlichen und politischen Rechte auf das Land ihrer Staatsangehörigkeit. Für Bewerber, die keine italienischen Staatsbürger oder Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, gilt die in Absatz 1 Buchstabe d) genannte Bestimmung nur, soweit sie damit vereinbar ist.

4. Die Zulassung der Bewerber zu den Auswahlprüfungen erfolgt unter Vorbehalt, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 4 dieser Bekanntmachung.

Artikel 3

Online-Antrag auf Teilnahme. Bedingungen und Modalitäten. Mitteilungen an Bewerber

1. Die Bewerbung kann nur für eines der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Profile und Auswahlverfahren eingereicht werden. Nach der Registrierung auf dem Portal „inPA“ muss der Bewerber die Bewerbung für das Auswahlverfahren ausschließlich auf elektronischem Wege

einreichen, sich mit SPID/CIE/CNE/eIDAS authentifizieren *und* das Bewerbungsformular auf dem Portal „inPA“ ausfüllen, das unter der Internetadresse „<https://www.inpa.gov.it/>“ verfügbar ist. Bei der Registrierung muss der Interessent seinen Lebenslauf ausfüllen, der gemäß Artikel 46 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 als Ersatz für eine behördliche Bescheinigung gilt. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren muss der Bewerber über eine auf seinen Namen lautende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) oder eine digitale Zustellungsadresse verfügen. Die Registrierung, Zusammenstellung und elektronische Einreichung des Antrags muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf dem „inPA“-Portal, erreichbar unter der Internetadresse „<https://www.inpa.gov.it/>“, abgeschlossen sein. Nach Ablauf der in diesem Absatz genannten Frist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

2. Das Datum der elektronischen Einreichung der Bewerbung für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird durch eine entsprechende Empfangsbestätigung bestätigt und belegt, die nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs vom Portal „inPA“ heruntergeladen werden kann, das nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung der Bewerbung keinen Zugang mehr zum Bewerbungsverfahren und zur Übermittlung der Bewerbung gewährt. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird bei mehreren eingereichten Bewerbungen nur die zuletzt eingereichte Bewerbung berücksichtigt, wobei die vorherigen Bewerbungen als vollständig und endgültig zurückgezogen und somit als unwirksam gelten.

3. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist der Bewerber verpflichtet, unter Androhung des Ausschlusses die **Teilnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro (zehn/00)** gemäß den Angaben auf dem Portal „inPA“ zu entrichten. Die Teilnahmegebühr muss bis zum Anmeldeschluss bezahlt sein. Die Teilnahmegebühr ist nicht erstattungsfähig.

4. Um eine ausdrückliche Erklärung über die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 abzugeben, muss jeder Bewerber im entsprechenden Formular auf dem Portal „inPA“ in den dafür vorgesehenen Feldern unter Androhung des Ausschlusses Folgendes angeben:

- a) Nachnamen, Vornamen und Steuernummer;
- b) Geburtsort und -datum;
- c) Besitz der italienischen oder der Unionsstaatsbürgerschaft gemäß Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 oder des *Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus* oder der Staatsbürgerschaft eines Drittstaates, der im Besitz einer EU-Aufenthaltserlaubnis für langfristig Aufenthaltsberechtigte ist;
- d) Wohnadresse oder Zustellungsanschrift, falls abweichend vom Wohnsitz, die zertifizierte E-Mail-Adresse oder eine digitale Anschrift, die auf den Namen des Bewerbers lautet und an die er Mitteilungen zum Auswahlverfahren erhalten möchte, zusammen mit einer Telefonnummer;
- e) Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte;
- f) Besitz der körperlichen Eignung für die Ausübung der bewerbungsgegenständlichen Stelle;
- g) Gemeinde, in deren Wählerverzeichnisse die Person eingetragen ist, oder die Gründe für die Nichteintragung oder Streichung aus diesen Verzeichnissen;
- h) nicht aufgrund anhaltender unzureichender Leistungen aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder freigestellt worden zu sein oder aufgrund der Erlangung der Ernennung oder Einstellung durch Vorlage falscher oder mit einem nicht behebbaren Mangel behafteter Dokumente für abgesetzt erklärt worden zu sein oder gemäß den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entlassen worden zu sein;
- i) Besitz des für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Abschlusses unter Angabe der ausstellenden Hochschule oder Einrichtung und des Datums des Erwerbs. Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde, gibt der Bewerber, sofern er bereits im Besitz dieser Bestimmung ist, die Einzelheiten der Bestimmung an, mit der der Abschluss selbst als dem entsprechenden italienischen Abschluss gleichwertig anerkannt wurde, oder erklärt gemäß Artikel 38 Absatz 3 des

gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001, dass die Gleichwertigkeit des Abschlusses innerhalb von fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung der endgültigen Rangliste beantragt wird;

l) den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Code des Auswahlverfahrens, für den man sich bewerben möchte;

m) nicht wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt worden zu sein, die ein Hindernis für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung darstellen. Personen, gegen die ein Strafverfahren, ein Verwaltungsverfahren zur Anwendung von Sicherheits- oder Präventionsmaßnahmen oder ein in das Strafregister einzutragender Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002 Nr. 313 anhängig ist, müssen dies bei der Antragstellung unter Angabe des Datums der Verfügung und der Justizbehörde, die sie erlassen hat, bzw. der Behörde, bei der ein etwaiges Strafverfahren anhängig ist, mitteilen;

n) Besitz aller bevorzugten Qualifikationen für die in Artikel 6 dieser Bekanntmachung vorgesehene Ernennung;

h) nur für Bewerber für das Amt in Aosta in den in diesem Auswahlverfahren vorgesehenen Profilen Verwaltungsangestellter (Code A.2.VDA), Wirtschafts- und Finanzangestellter/Angestellter mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen (Code B.2.VDA), Psychologe (Code C.2.VDA), Sozialpädagogischer Fachangestellter (Code D.2.VDA) Kenntnisse der italienischen Sprache sowie der französischen Sprache gemäß Artikel 51 des Gesetzes Nr. 196 vom 16. Mai 1978 und Artikel 16 Absätze 9 und 10 der Regionalverordnung Nr. 1/2013, beschränkt auf die anwendbaren Fälle;

p) beschränkt auf Bewerber für das Amt der Autonomen Provinz Bozen im Profil Psychologe (Code C.3.BZ) gemäß Artikel 20 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. vom 26. Juli 1976, Nr. 752, den Nachweis der Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache C1 (ehemals Stufe A) gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 und nachfolgenden Änderungen. Nur für Ladinier: auch das Ladinisch-Zertifikat C1 (früher Niveau A);

q) nur für Bewerber für das Amt der Autonomen Provinz Bozen im Profil des Psychologen (Code C.3.BZ) ist der Besitz einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen (Deutsch, Italienisch oder Ladinisch) erforderlich, die gemäß Artikel 18 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976, in der jeweils gültigen Fassung, ausgestellt, im Original und in einem verschlossenen Umschlag am Tag der schriftlichen Prüfung vor Betreten des Prüfungsraums vorzulegen, anderenfalls wird der Bewerber ausgeschlossen. Diese Bescheinigung muss innerhalb von sechs Monaten vor dem Datum der Prüfung ausgestellt worden sein. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Autonomen Provinz Bozen wohnhaft sind, haben das Recht, bis zum Beginn des Auswahlverfahrens ihre Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen zu erklären und die entsprechende Bescheinigung vorzulegen, anderenfalls wird der Bewerber ausgeschlossen;

r) beschränkt auf die Bewerber für das Amt der Autonomen Provinz Bozen, die Sprache (Italienisch oder Deutsch), in der sie die schriftliche Prüfung ablegen möchten;

s) die Angabe etwaiger Ansprüche an den in Artikel 1 Absätze 6 und 7 dieser Bekanntmachung genannten Vorbehalte;

t) die Informationen, Bestimmungen und Bedingungen des Auswahlverfahrens, einschließlich der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 11, gelesen zu haben und diese vollständig und vorbehaltlos zu akzeptieren;

u) die Teilnahmegebühr bezahlt zu haben.

5. Die Bewerber müssen außerdem ausdrücklich erklären, dass sie alle in Artikel 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Qualifikationen, die in der Bewerbung um Zulassung zum Auswahlverfahren gemäß diesem Artikel nicht ausdrücklich angegeben sind, werden nicht berücksichtigt.

6. Bewerber mit Behinderungen müssen in einem dafür vorgesehenen Feld im elektronischen *Teilnahmeantragsformular* ihren Bedarf an Hilfsmitteln und zusätzlicher Zeit angeben. Dieser muss

durch eine entsprechende Erklärung der medizinisch-rechtlichen Kommission der zuständigen ASL oder einer gleichwertigen öffentlichen Einrichtung begründet werden. Über die Gewährung und Zuweisung von Hilfsmitteln und zusätzlicher Zeit entscheidet die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und der konkreten Beurteilung des Einzelfalls. In jedem Fall darf die zusätzliche Zeit 50 % der normalerweise für den Test vorgesehenen Zeit nicht überschreiten. Sämtliche Belege für die abgegebene Erklärung müssen im PDF-Format in das „inPA“-Portal hochgeladen werden. Die Nichtübermittlung dieser Unterlagen hat zur Folge, dass Formez PA die angeforderte Unterstützung nicht in angemessener Weise erbringen kann.

7. Etwaige schwerwiegende körperliche Einschränkungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist auftreten und die Gewährung von Hilfsmitteln und eine Verlängerung der Prüfungsdauer erforderlich machen, müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das von der Prüfungskommission bewertet wird. Deren Entscheidung ist auf der Grundlage der ärztlichen Dokumentation, die eine Quantifizierung der als erforderlich erachteten zusätzlichen Zeit ermöglicht, unanfechtbar und endgültig. Nur in diesem Fall kann der Bewerber einen spezifischen Antrag mit den entsprechenden Unterlagen per zertifizierter E-Mail (PEC) an die Adresse protocollo@pec.formez.it senden und dabei den folgenden Betreff angeben: „Comunicazione documentazione sanitaria per ausili o tempi aggiuntivi prova scritta_concorsoATS_3839“.

8. Bewerber, bei denen eine spezifische Lernbehinderung diagnostiziert wurde, müssen unter Verwendung des auf dem elektronischen *Formular* verfügbaren Platzes einen spezifischen Antrag auf die Dispensationsmaßnahme, das Ausgleichsinstrument und/oder die aufgrund ihrer Bedürfnisse erforderliche zusätzliche Zeit stellen, der angemessen dokumentiert und mit einer spezifischen Erklärung der medizinisch-rechtlichen Kommission der betreffenden ASL oder einer gleichwertigen öffentlichen Struktur begründet werden muss. Über die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen entscheidet ausschließlich die Prüfungskommission auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der objektiven Prüfung jedes Einzelfalls und in jedem Fall im Rahmen der im Dekret des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 9. November 2021 festgelegten Methoden. In jedem Fall darf die zusätzliche Zeit 50 % der für den Test vorgesehenen Zeit nicht überschreiten. Sämtliche Belege für die abgegebene Erklärung müssen während der Antragstellung im PDF-Format in das „inPA“-Portal hochgeladen werden. Die Nichtübermittlung dieser Unterlagen hat zur Folge, dass Formez PA die angeforderte Unterstützung nicht in angemessener Weise erbringen kann.

9. Den Bewerberinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft oder Stillzeit den Zeitplan nicht einhalten können, wird die Teilnahme an den Tests auch durch die Durchführung asynchroner Tests und in jedem Fall durch die Verfügbarkeit spezieller Räume zum Stillen garantiert. Das Vorliegen dieser Bedingungen kann in keinem Fall die Teilnahme am Auswahlverfahren beeinträchtigen. Schwangere oder stillende Bewerberinnen müssen ihren Zustand im dafür vorgesehenen Feld des elektronischen Formulars auf dem „inPA“-Portal angeben. Regulär zum Verfahren angemeldete Bewerberinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, den für die Prüfung, zu der sie eingeladen werden, vorgesehenen Zeitplan einzuhalten, müssen dies spätestens fünfzehn Tage vor dem für die Prüfung festgelegten Termin per eingeschriebener E-Mail mit dem Betreff „Comunicazione impossibilità a sostenere la prova scritta_concorsoATS_3839“ an die Adresse protocollo@pec.formez.it mitteilen und die entsprechende Bescheinigung beifügen. Für diese Bewerber ergreift die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme der eingegangenen Unterlagen nach eigenem Ermessen die geeignetsten organisatorischen Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung, unbeschadet des rechtzeitigen Abschlusses des Verfahrens.

10. Die Zielgebietsverwaltungen führen die erforderlichen Kontrollen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der in der Rangliste platzierten Bewerber durch. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Angaben falsch sind, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, unbeschadet der

strafrechtlichen Sanktionen gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

11. Die Nicht-Ausschließung aus einer der Phasen des Auswahlverfahrens stellt in keinem Fall eine Garantie für die Ordnungsmäßigkeit der Bewerbung zum Auswahlverfahren dar und hat auch keine heilende Wirkung hinsichtlich etwaiger Unregelmäßigkeiten derselben.

12. Formez PA und das Ministerium für Arbeit und Soziales übernehmen keine Verantwortung für den Verlust oder die Nichtzustellung ihrer an den Bewerber gesendeten Mitteilungen, wenn dies auf ungenaue oder unvollständige Angaben des Bewerbers zu seiner Adresse, auf die unterbliebene, verspätete oder unregelmäßige Mitteilung der Änderung der oben genannten Adresse im Vergleich zu der in der Bewerbung angegebenen Adresse sowie auf etwaige Missverständnisse zurückzuführen ist, die auf Dritte, zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

13. Bewerber, die ihre Bewerbungen auf andere als die vorgeschriebenen Weisen eingereicht oder übermittelt haben und die Bewerbungen anders oder unvollständig ausgefüllt haben als in diesem Auswahlverfahren angegeben, werden nicht zur Teilnahme zugelassen.

14. Für Anfragen zu IT-Unterstützung im Zusammenhang mit dem Online-Registrierungsverfahren müssen die Bewerber ausschließlich das spezielle Unterstützungsformular auf dem „inPA“-Portal verwenden, nachdem sie die Anleitung zum Ausfüllen des Antrags auf der Homepage und die zugehörigen FAQs gelesen haben. Eine Antwort innerhalb der für die Einreichung der Teilnahmeanträge vorgesehenen Frist kann für Anträge, die innerhalb der letzten drei Tage vor Ablauf dieser Frist eingehen, nicht garantiert werden. Auf andere als die oben angegebenen Weisen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

15. Im Falle einer bestätigten teilweisen oder vollständigen Fehlfunktion des „inPA“-Portals, die durch eine spezielle, auf demselben Portal veröffentlichte Mitteilung bestätigt wird, beispielsweise um die Bewerber daran zu hindern, das Portal zur Einreichung des Teilnahmeantrags oder der zugehörigen Anhänge zu verwenden, wird die neue Frist auf dem Portal bekannt gegeben, um die Zeiten der Fehlfunktion zu berücksichtigen.

16. Alle Mitteilungen zum Auswahlverfahren, einschließlich des Zeitplans für die Prüfungen und der entsprechenden Ergebnisse, erfolgen über das Portal „inPA“. Prüfungstermin und -ort werden mindestens fünfzehn Tage vor dem Prüfungstermin auf dem Portal „inPA“ bekannt gegeben. Solche Mitteilungen gelten in jeder Hinsicht als Benachrichtigung.

Artikel 4

Organisation und Auswahltests

1. Das Auswahlverfahren wird auf regionaler Ebene organisiert, wobei für jedes einzelne Profil und für jede Region eine Rangliste erstellt wird. Formez PA bestimmt die Prüfungsorte auf Gebietsebene anhand der Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, auch um eine maximale Teilnahme zu fördern. Die Bewerber werden über das Portal „inPA“ mindestens fünfzehn Tage vor dem festgelegten Termin über die Prüfungen unter Angabe des Datums und des Ortes informiert.

2. Nur für Bewerber für den Dienort Aosta in den Profilen Verwaltungsangestellter, Wirtschafts- und Finanzangestellter/Angestellter mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen, Psychologe und Sozialpädagogischer Fachangestellter findet die schriftliche Prüfung gemäß Artikel 51 des Gesetzes Nr. 196 vom 16. Mai 1978 in Aosta statt.

3. Für Bewerber für den Dienort in der Autonomen Provinz Bozen im Berufsbild des Psychologen findet die schriftliche Prüfung gemäß Artikel 32-bis Absatz 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 in Bozen statt. Diese Bewerber haben die Möglichkeit, die Prüfung auf Italienisch oder Deutsch abzulegen, wie im Anmeldeformular angegeben.

4. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die für die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Auswahlverfahren getrennt durchgeführt wird und ausschließlich unter Verwendung von IT-Instrumenten und digitalen Plattformen stattfindet, auch an dezentralen Standorten und auch in mehreren aufeinanderfolgenden, nicht zeitgleich stattfindenden Sitzungen, wobei jedoch die Transparenz und Homogenität der durchgeführten Prüfungen gewährleistet ist, um den gleichen Grad an Selektivität zwischen allen Teilnehmern zu gewährleisten. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Test mit 60 (sechzig) Multiple-Choice-Fragen, die in 90 (neunzig) Minuten gelöst werden müssen. Die maximale Punktzahl beträgt 30 (dreißig) Punkte und ist wie folgt aufgebaut:

1) 25 (fünfundzwanzig) Fragen, die für alle Profile gelten und darauf abzielen, ausreichende Kenntnisse in den folgenden Themen zu überprüfen:

- Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Transparenz und zum Schutz personenbezogener Daten;
- Lokale Regierungsorganisation;
- Allgemeine Grundsätze und Konzepte zur Arbeitsorganisation in öffentlichen Verwaltungen, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses und den Verhaltenskodex für öffentliche Angestellte;
- Zivil-, straf- und buchhalterische Haftung von öffentlichen Angestellten und Verwaltungsangestellten;
- Grundsätze, Instrumente und Regeln der Verwaltungstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf Art und Form von Rechtsakten, Verwaltungsverfahren, Vertraulichkeit, Transparenz und Zugang;
- Allgemeine Kenntnisse über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere im Hinblick auf die Risikoprävention am Arbeitsplatz;
- Kenntnisse der englischen Sprache;
- Kenntnisse und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie digitale Kompetenzen;
- Kenntnisse der Regelungen zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

2) 20 (zwanzig) spezifische Fragen für jedes Berufsprofil, die die folgenden Themen abdecken:

• **Verwaltungsangestellter (Code A.1):**

- Verwaltungsrecht, insbesondere Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungsvorschriften, Auskunftsrecht und Verwaltungsdokumentation;
- Verwaltungsverfahren und Auskunftsrecht, Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679;
- Elemente des Verfassungsrechts;
- Zivilrecht, ausschließlich in Bezug auf Verträge und Verpflichtungen;
- Strafrecht, insbesondere im Hinblick auf Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- Grundlegende Funktionen der lokalen Behörden;
- Regelung der Beschaffung im Bereich Dienstleistungen und Lieferungen, insbesondere im Hinblick auf den Kauf von Waren und Dienstleistungen sowie auf die Verfahren zur Nutzung des elektronischen Marktes der öffentlichen Verwaltung (MEPA) und der von Consip spa bereitgestellten Beschaffungssysteme;
- Regelung der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Verwaltung und Einrichtungen des dritten Sektors;
- Soziale Rechte im nationalen und gemeinschaftlichen Recht. Die europäische Säule sozialer Rechte und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Europäisches Recht und nationales Rechtssystem: Integration und Umsetzung;

- Gemeinschaftliche Programmplanung zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt. Europäische Fonds. Die operationellen Programme der Strukturfonds. Die gemeinsame Verwaltung. Die Planungs- und Umsetzungsstruktur;
 - Das integrierte System sozialer Interventionen und Dienste in der nationalen Gesetzgebung;
 - Die den lokalen Behörden im Bereich der sozialen Dienste übertragenen Verwaltungsfunktionen;
 - Profile, Rechtsformen und Organisationsmodelle für das damit verbundene Management sozialer Funktionen und Dienstleistungen.
- **Wirtschafts- und Finanzangestellter/Angestellter mit Fachkenntnissen im Rechnungswesen (Code B.1):**
 - Rechnungswesen und Rechnungsharmonisierung der lokalen Behörden;
 - Digitaler Verwaltungscode;
 - Verwaltungsrecht, insbesondere das Verwaltungsverfahrenrecht, die Gestaltung von Verwaltungsakten und die Verträge der öffentlichen Verwaltung;
 - Regelung der Beschaffung im Bereich Dienstleistungen und Lieferungen, insbesondere im Hinblick auf den Kauf von Waren und Dienstleistungen, sowie Verfahren zur Nutzung des elektronischen Marktes der öffentlichen Verwaltung (MEPA) und der von Consip spa bereitgestellten Beschaffungssysteme;
 - Regelung der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Verwaltung und Einrichtungen des dritten Sektors;
 - Soziale Rechte im nationalen und gemeinschaftlichen Recht. Die europäische Säule sozialer Rechte und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Europäisches Recht und nationales Rechtssystem: Integration und Umsetzung;
 - Gemeinschaftliche Programmplanung zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt. Die Fonds. Die operationellen Programme der Strukturfonds. Die gemeinsame Verwaltung. Die Planungs- und Umsetzungsstruktur;
 - Das integrierte System sozialer Interventionen und Dienste in der nationalen und regionalen Gesetzgebung;
 - Nationale Sozialplanung;
 - Profile, Rechtsformen und Organisationsmodelle für das damit verbundene Management sozialer Funktionen und Dienstleistungen.
 - **Psychologe (Code C.1):**
 - Allgemeine Psychologie;
 - Gemeinschaftspsychologie und Sozialpsychologie;
 - Rechtspsychologie und Gesundheitspsychologie;
 - Sozial- und Gesundheitsvorschriften;
 - Sozialpolitik und lokale Entwicklung;
 - Planung und Management sozialer Dienste;
 - Interventionen und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;
 - Wissenselemente der wichtigsten psychodiagnostischen Diagnostiktests und Bedarfsanalysen;
 - Gesetze zum Jugendschutz, zur Bekämpfung von Jugendkriminalität und Schulabbruch;
 - Rechtsvorschriften zu Behinderung und Pflegebedürftigkeit;
 - Kenntnis der wichtigsten nationalen Leitlinien und Richtlinien zur Gestaltung und Verwaltung multidisziplinärer Interventionspfade;
 - Ethikkodex italienischer Psychologen.

• **Sozialpädagogischer Fachangestellter (Code D.1):**

- Ordnungsrahmen für die Sozialpolitik der Kommunen.
- Elemente der Pädagogik, Psychologie und Neuropsychiatrie in Bezug auf das Entwicklungsalter und die Adoleszenz sowie allgemein auf Situationen der Ausgrenzung, Not und Behinderung;
- Merkmale pädagogischer Interventionen in Bezug auf zwischenmenschliche Beziehungen, Familie, soziale Gruppen, den Umweltkontext sowie Dienste und Strukturen im Bereich der Sozialhilfe;
- Art der pädagogischen Maßnahmen, die in den verschiedenen (tages- oder wohnheimähnlichen) Kontexten des Sozialdienstnetzes angewendet werden;
- Organisation und Verwaltung von Bildungsaktivitäten innerhalb der Dienste, innerhalb multidisziplinärer Teams;
- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie -diensten im sozialpädagogischen und sozialunterstützenden Bereich, die sich an Menschen in Schwierigkeiten oder in Notlagen richten, mit dem Ziel eines ganzheitlichen Wachstums und der sozialen Eingliederung oder Wiedereingliederung;
- Nationale Gesetzgebung in Bezug auf das integrierte System sozialer Interventionen und Dienste;
- Nationale Gesetzgebung zu Einrichtungen des Dritten Sektors;
- Organisation und Planung sozialer Dienste auf territorialer Ebene im Hinblick auf pädagogische Aspekte;
- Prinzipien der Entwicklungs- und Interkulturellen Pädagogik.

• **Pädagoge (Code E.1):**

- Regulierungsrahmen für die Sozialpolitik der lokalen Behörden;
- Elemente der Pädagogik, Psychologie und Neuropsychiatrie in Bezug auf das Entwicklungsalter und die Adoleszenz sowie allgemein auf Situationen der Ausgrenzung, Not und Behinderung;
- Kognitive, methodische und interventionelle Instrumente zur Prävention, pädagogischen Beobachtung, Bewertung und pädagogischen Intervention hinsichtlich der von Kindern und Erwachsenen in Lernprozessen geäußerten Bildungsbedürfnisse;
- Pädagogische Betreuung;
- Koordination, Verwaltung, Überprüfung und Bewertung von pädagogischen, erzieherischen und bildungsbezogenen Maßnahmen für Einzelpersonen, Paare, Familien, Gruppen, soziale Einrichtungen und Gemeinschaften;
- Organisation und Verwaltung von Bildungsaktivitäten innerhalb der Dienste, innerhalb multidisziplinärer Teams;
- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie -diensten im sozialpädagogischen und sozialunterstützenden Bereich, die sich an Menschen in Schwierigkeiten oder in Notlagen richten, mit dem Ziel eines ganzheitlichen Wachstums und der sozialen Eingliederung oder Wiedereingliederung;
- Nationale Gesetzgebung in Bezug auf das integrierte System sozialer Interventionen und Dienste;
- Nationale Gesetzgebung zu Einrichtungen des Dritten Sektors;
- Organisation und Planung sozialer Dienste auf territorialer Ebene im Hinblick auf pädagogische Aspekte;
- Prinzipien der Entwicklungs- und Interkulturellen Pädagogik.

3) 8 (acht) Fragen zum Testen der logisch-deduktiven und kritisch-verbale Denkfähigkeiten.

- 4) 7 (sieben) Situationsfragen zu organisatorischen und verwaltungstechnischen Problemen im Bereich der Organisationsforschung. Die Fragen beschreiben konkrete Arbeitssituationen, anhand derer die Urteilsfähigkeit der Bewerber beurteilt werden soll, indem sie aufgefordert werden, aus vorgegebenen Handlungsalternativen diejenige zu entscheiden, die sie für die geeignetste halten.

5. Für jede Antwort auf die in Absatz 4 Punkte 1, 2 und 3 genannten Fragen wird folgende Punktzahl vergeben:

- richtige Antwort: + 0,50 Punkte;
- keine Antwort: 0 Punkte;
- falsche Antwort: - 0,15 Punkte.

Für jede Antwort auf Situationsfragen gemäß Absatz 4 Punkt 4 wird folgende Punktzahl vergeben:

- effizienteste Antwort: + 0,50 Punkte;
- neutrale Antwort: +0,25 Punkte;
- am wenigsten effiziente Antwort: 0 Punkte.

6. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mindestpunktzahl von 21/30 (einundzwanzig/dreißigstel) erreicht wird.

7. Eine Veröffentlichung der Fragendatenbank vor Durchführung der Prüfung ist nicht vorgesehen.

8. Bewerber, die sich ordnungsgemäß beworben haben, keinen Ausschlussbescheid vom Auswahlverfahren erhalten haben und die Teilnahmegebühr entrichtet haben, sind verpflichtet, zur schriftlichen Prüfung am im „inPA“-Portal angegebenen Ort, Tag und Zeitpunkt zu erscheinen. Die Bewerber müssen bei der elektronischen Einreichung der Bewerbung einen gültigen Ausweis, ihre Steuernummer und die vom Computersystem ausgestellte Empfangsbestätigung vorlegen.

9. Das Nichterscheinen am Prüfungsort zum festgelegten Termin und zur festgelegten Uhrzeit, aus welchem Grund auch immer, selbst wenn es auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren, unbeschadet etwaiger Ausnahmeregelungen für Bewerber mit diagnostizierten spezifischen Lernstörungen und etwaiger asynchroner Prüfungen für schwangere oder stillende Bewerberinnen gemäß Artikel 3 Absätze 8 und 9.

10. Die konkreten Prüfungsleitlinien werden von der Prüfungskommission festgelegt und über das Portal „inPA“ kommuniziert.

11. Die Durchführung der schriftlichen Prüfung erfolgt ausschließlich mittels IT-Tools und digitalen Plattformen. Zur Prüfung zugelassene Bewerber haben Zugriff auf die von Formez PA bereitgestellten IT- und digitalen Tools. Nach Ablauf der für die Prüfung vorgesehenen Zeit unterbricht das System den Vorgang und speichert die bis zu diesem Zeitpunkt vom Bewerber gegebenen Antworten endgültig, wobei der Bewerber die Möglichkeit behält, die bereits gegebenen Antworten bis zu ihrer endgültigen Speicherung zu korrigieren.

12. Während der Prüfung dürfen die Bewerber in keiner Weise miteinander kommunizieren und keine Notizblätter, Veröffentlichungen, Gesetzessammlungen, Wörterbücher, Texte, Notizen jeglicher Art sowie Mobiltelefone oder andere mobile Geräte, die zur Speicherung oder Übertragung von Daten oder zur Durchführung mathematischer Berechnungen geeignet sind, in den Prüfungsraum mitbringen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen beschließt die Prüfungskommission, auch auf Meldung des eventuell vorhandenen Aufsichtsausschusses den sofortigen Ausschluss vom Auswahlverfahren.

13. Die Korrektur der schriftlichen Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Einsatz von IT-Tools und Methoden, die die Anonymität der Bewerber gewährleisten. Nach Abschluss der Korrektur und der entsprechenden Punktevergabe führt die Prüfungskommission die Aufhebung der Anonymität digital durch.

14. Nach Abschluss des Verfahrens wird auf der Grundlage der erzielten Punktzahl eine entsprechende Liste erstellt und das Ergebnis der Prüfung durch Veröffentlichung auf dem Portal „inPA“ bekannt gegeben.

Artikel 5

Prüfungskommissionen

1. Für jedes Berufsprofil wird eine einzige Prüfungskommission auf nationaler Ebene ernannt.
2. Die in Absatz 1 genannten Prüfungskommissionen werden durch Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik auf der Grundlage der Kriterien des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 487 vom 9. Mai 1994 in der jeweils gültigen Fassung ernannt. Zur Überprüfung der Kenntnisse der englischen Sprache sowie der IT- und Digitalkompetenzen können den Prüfungsausschüssen Mitglieder hinzugefügt werden. Im Hinblick auf die für Bewerber aus der Autonomen Provinz Bozen vorgesehene Sprachenregelung können dem Prüfungsausschuss weitere Mitglieder hinzugefügt werden.
3. Die Prüfungskommission ist für die Durchführung aller Phasen des Auswahlverfahrens zuständig, die sich auf das Berufsprofil beziehen, für das sie ernannt wurde, einschließlich der Erstellung der endgültigen Erfolgsranglisten.
4. Die Prüfungskommission erstellt für jeden der Codes des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 7 dieser Bekanntgabe die entsprechenden regionalen Ranglisten auf der Grundlage der in der schriftlichen Prüfung erzielten Punktzahlen. Die Bewerber, die unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Absätze 6 und 7 genannten Vorbehalte in der endgültigen Rangliste entsprechend der Anzahl der verfügbaren Stellen erfolgreich platziert sind, werden als erfolgreiche Bewerber benannt und den territorialen Verwaltungen ihres Bestimmungsortes für eine befristete Einstellung für einen Gesamtzeitraum von 36 Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 zugewiesen.
5. Gemäß Artikel 9 Absatz 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 487 vom 9. Mai 1994 kann die Prüfungskommission ihre Arbeit auf telematischem Wege durchführen, wobei die Sicherheit und Rückverfolgbarkeit der Kommunikation gewährleistet sein muss.
6. Für die in Artikel 4 genannte schriftliche Prüfung kann das Ministerium für Arbeit und Soziales mit eigenem Dekret besondere Ausschüsse zur Überwachung der Prüfungsorte einsetzen.

Artikel 6

Vorrang bei gleicher Eignung

1. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 487 vom 9. Mai 1994 und den nachfolgenden Änderungen wird bei gleicher Eignung folgenden Personen der Vorrang gegeben:
 - a) Träger der Medaille für militärische und zivile Tapferkeit, sofern sie den Dienst verlassen haben;
 - b) Personen, die durch ihren Dienst im öffentlichen und privaten Sektor behindert oder invalide geworden sind;
 - c) Waisen der Verstorbenen und die Kinder der Verwundeten, Invaliden und dauerhaft Arbeitsunfähigen aufgrund ihres Dienstes im öffentlichen oder privaten Sektor, einschließlich der Kinder von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Sozialarbeitern und Sozialpflegern, die infolge einer im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen SARS-CoV-2-Infektion verstorben sind;

- d) Personen, die sich in irgendeiner Funktion mindestens ein Jahr lang in der Verwaltung, die das Auswahlverfahren ausgeschrieben hat, wertvolle Dienste geleistet haben, sofern ihnen aufgrund ihrer geleisteten Dienste kein anderer Vorzugstitel zusteht;
- e) die höchste Zahl unterhaltsberechtigter Kinder;
- f) Zivilinvaliden und Zivilversehrte, die nicht unter Buchstabe b fallen;
- g) freiwillige Militärangehörige der Streitkräfte, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit oder nach erneuter Verpflichtung ohne Verdienst aus dem Dienst entlassen werden;
- h) Sportler, die sportliche Arbeitsbeziehungen zu Militärsportgruppen und staatlichen Zivilorganisationen hatten;
- i) diejenigen, die die Weiterbildung bei der Prozessabteilung gemäß Artikel 50 Absatz 1-*quater* des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24. Juni 2014, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 114 vom 11. August 2014, mit positivem Ergebnis abgeschlossen zu haben;
- l) diejenigen, die einen erfolgreichen Abschluss des Ausbildungspraktikums in den Gerichtsbüros gemäß Artikel 37 Absatz 11 des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011, haben, auch wenn sie gemäß Artikel 50 Absatz 1-*quinquies* des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24. Juni 2014, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 114 vom 11. August 2014, nicht Teil des Gerichtsbüros sind;
- m) diejenigen, die das Praktikum in den Justizbüros gemäß Artikel 73 Absatz 14 des Gesetzesdekrets Nr. 69 vom 21. Juni 2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 98 vom 9. August 2013, mit positivem Ergebnis abgeschlossen zu haben;
- n) Inhaber oder Auftragnehmer von Kooperationsaufträgen, die von ANPAL Servizi S.p.A. in Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 28. Januar 2019, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 26 vom 28. März 2019, übertragen wurden;
- o) Minderjährige.

2. Die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe d-*bis*) des Gesetzesdekrets Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021, bleiben unverändert.

3. Die in Absatz 1 genannten Qualifikationen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbungsfrist und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags vorliegen und in der Bewerbung um die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 4 ausdrücklich erklärt werden.

Artikel 7

Endgültige Rangliste

1. Nach Abschluss der in Artikel 4 genannten schriftlichen Prüfung erstellen die Prüfungskommissionen jeweils für jeden in Artikel 1 Absatz 4 genannten Auswahlkodex die entsprechenden endgültigen regionalen Ranglisten auf der Grundlage der von jedem Bewerber in der schriftlichen Prüfung erreichten Punktzahl sowie der in Artikel 1 dieser Bekanntmachung vorgesehenen Vorbehalte für die Stellen.

Artikel 8

Für geeignet befundene Bewerber und Genehmigung der endgültigen Rangliste und Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

1. Bewerber, die eine Mindestpunktzahl von 21/30 (einundzwanzig/dreißigstel) erreichen, gelten als geeignet für eine Anstellung.

2. Jede Prüfungskommission übermittelt nach Abschluss ihrer Arbeiten die jeweiligen Ranglisten an das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik – Generaldirektion für soziale Entwicklung und

Armutsbekämpfung. Die endgültigen Ranglisten werden durch ein Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik genehmigt und auf dem Portal „inPA“ sowie auf der institutionellen Website des Ministeriums <https://www.lavoro.gov.it/> und auf der Website des nationalen Programms für Inklusion 2021-2027 unter der Adresse <https://pninclusionione21-27.lavoro.gov.it> veröffentlicht, wobei sie alle rechtlichen Wirkungen entfalten.

3. Gegen die endgültige Rangliste kann innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Veröffentlichung dem Portal „inPA“ beim Verwaltungsgericht der Region Latium auf oder alternativ innerhalb von einhundertundzwanzig Tagen nach diesem Datum beim Präsidenten der Republik ein außerordentlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.

Artikel 9

Wahl der Zielgebietsverwaltung und Einstellung

1. Die für siegreich erklärten Bewerber werden den territorialen Verwaltungen ihres Bestimmungsortes auf der Grundlage der angegebenen Präferenzen in der Reihenfolge der Rangliste und unter der Voraussetzung, dass sie die in Artikel 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, zugewiesen.
2. Die Präferenzen gemäß Absatz 1 werden vom Bewerber über das Portal „inPA“ innerhalb der Fristen und gemäß den Modalitäten angegeben, die vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik festgelegt werden.
3. Die als Gewinner des Auswahlverfahrens dieser Bekanntgabe erklärten Bewerber werden in Vollzeit und auf befristeter Basis für einen Zeitraum von 36 Monaten in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Profilen der nichtleitenden Personalfunktionen im Angestelltenbereich gemäß den Bestimmungen des nationalen Tarifvertrags für das Personal des Sektors Lokale Funktionen – Dreijahreszeitraum 2019 – 2021 – eingestellt.
4. Der Gewinner, der seinen Dienst ohne triftigen Grund nicht innerhalb der von der Zielgebietsverwaltung im Auswahlverfahren festgelegten Frist antritt, verliert seine Position und wird aus der Rangliste gestrichen.
5. Sollten in den territorialen sozialen Bereichen auch nach den Einstellungen gemäß Absatz 3 noch Stellen unbesetzt sein, behält sich das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik vor, die regionale Rangliste für die entsprechenden Codes des Auswahlverfahrens weiter zu durchlaufen, um gegebenenfalls noch vorhandene geeignete Bewerber zuzuweisen. Im Falle einer mehrmaligen Besetzung derselben ausgeschriebenen Stelle nacheinander bleibt die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Gesamtdauer von 36 Monaten unverändert.

Artikel 10

Zugang zu Dokumenten

1. Die Bewerber können ihr Recht auf Zugang zu den Unterlagen des Auswahlverfahrens gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausüben.
2. Bewerber, die die schriftliche Prüfung abgelegt haben, können auf die Auswahlunterlagen zu ihren Arbeiten elektronisch zugreifen. Die Mitteilung zu den Zugangsmodalitäten wird auf dem Portal „inPA“ veröffentlicht.
3. Mit der Einreichung des Antrags auf Teilnahme an diesem Verfahren erklärt der Bewerber, dass er sich darüber im Klaren ist, dass alle Anfragen der Teilnehmer auf Zugang zu Dokumenten von Formez PA bearbeitet werden, nachdem die Eigentümer aller Dokumente, die Gegenstand der Anfragen sind und Teil der Wettbewerbsakte des Bewerbers sind, informiert wurden. Zu diesem Zweck gestatten die Bewerber im Falle der rechtmäßigen Ausübung ihres Auskunftsrechts die

Einsichtnahme in die mit dem Verfahren selbst in Zusammenhang stehenden Unterlagen und die Erstellung von Kopien.

4. Für Sekretariats- und Reproduktionskosten von Dokumenten, die nicht mit ihren eigenen Zugangsdaten online eingesehen werden können, müssen die Bewerber die in den „Bestimmungen für den Zugang zu von Formez PA erstellten oder aufbewahrten und zu veröffentlichenden Dokumenten“, die auf der Website „<http://formez.it>“ verfügbar sind, festgelegte Gebühr gemäß den dort beschriebenen Methoden entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck „*accesso agli atti - concorso pubblico per il reclutamento a tempo determinato di 3.839 unità di personale per gli ATS*“ anzugeben. Voraussetzung für die Einsichtnahme und Herausgabe der angeforderten Unterlagen ist die Vorlage des Zahlungsbelegs durch den Antragsteller.

5. Die alleinige für das Verfahren verantwortliche Person ist der Direktor der Direktion Auswahlverfahren Formez PA.

Artikel 11

Datenschutzerklärung

1. Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik verarbeitet als Verantwortlicher (nachfolgend „Verantwortlicher“) personenbezogene Daten im Rahmen dieses Auswahlverfahrens (nachfolgend „Auswahlverfahren“) gemäß der DSGVO und gemäß Artikel 12 DSGVO werden den betroffenen Personen die Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO kurzgefasst, transparent und verständlich, leicht zugänglich und in einer einfachen und klaren Formulierung zur Verfügung gestellt

2. Die im Zusammenhang mit den Zwecken dieses Auswahlverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen gemäß den Angaben in der Datenschutzerklärung auf der Website des Nationalen Programms Inklusion und Armutsbekämpfung 2021–2027 veröffentlichten Informationen im Abschnitt „Programm – Verarbeitung personenbezogener Daten“ unter dem Link <https://pninclusione21-27.lavoro.gov.it/programma/trattamento-dati-personali>.

3. Im Hinblick auf die Zwecke dieser Wettbewerbsbekanntmachung wird Folgendes festgelegt:

a) die betroffenen Personen bzw. die identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, sind Teilnehmer des gemäß dieser Bestimmung ausgeschriebenen Wettbewerbs;

b) die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden im Rahmen des Antrags auf Teilnahme am Auswahlverfahren erhoben und ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren verarbeitet;

c) die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der im Rahmen des Auswahlverfahrens bereitgestellten personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Verantwortlichen (Artikel 35 und 35-ter des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 und nachfolgenden Änderungen, Ausschreibung) gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c), Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der DSGVO;

d) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auch durch Formez PA als Verantwortlicher gemäß Artikel 28 der DSGVO, die im Auftrag des Verantwortlichen die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Auswahltests der Auswahlverfahrens erbringt und dabei alle technischen und organisatorischen Maßnahmen

ergreift, die zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen geeignet sind, die nach der geltenden Gesetzgebung anerkannt sind.

4. Die personenbezogenen Daten werden direkt bei der betroffenen Person erhoben und, falls dies gesetzlich oder in dieser Ausschreibung vorgeschrieben ist, bei Dritten, sofern dies zur Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen für dieses Auswahlverfahren erforderlich ist.
5. Die Angabe personenbezogener Daten durch die betroffene Person ist obligatorisch. Eine Weigerung, diese Daten anzugeben, hat zur Folge, dass die Bewertung der Bewerbung für die Teilnahme am Auswahlverfahren sowie die damit verbundenen und dem Auswahlverfahren innewohnenden Verpflichtungen nicht durchgeführt werden können.
6. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Datenschutzbehörde.
7. Die Teilnehmer des Auswahlverfahrens erklären bei der Einreichung des Bewerbungsformulars, dass sie die obenstehende „Datenschutzerklärung“ in der durch diesen Artikel ergänzten Fassung zur Kenntnis genommen haben.
8. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten über das Portal „inPA“ finden Sie in der Fußzeile des Portals unter dem Link „Datenschutzerklärung“ <https://www.inpa.gov.it/privacy-policy/>.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

1. Für alle nicht unter diese Bestimmung fallenden Angelegenheiten gelten die geltenden nationalen Rechtsvorschriften, soweit sie mit diesen vereinbar sind.
2. Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechzig Tagen nach dem Veröffentlichungsdatum Berufung beim regionalen Verwaltungsgericht von Latium eingelegt werden, alternativ kann innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach demselben Datum eine außerordentliche Berufung beim Präsidenten der Republik eingelegt werden.
3. Das Ministerium für Arbeit und Soziales behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt des Auswahlverfahrens unter Angabe einer Begründung den Ausschluss vom Wettbewerb wegen fehlender erforderlicher Voraussetzungen, nicht oder unvollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen oder nach den im Rahmen des Auswahlverfahrens erforderlichen Kontrollen anzuordnen.
4. Die territorialen Verwaltungen des Bestimmungsortes nehmen keine Einstellung vor oder können eine bereits formell erfolgte Einstellung widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Voraussetzungen ursprünglich nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.

Rom, 20. Juni 2025

Der Generaldirektor
Romolo de Camillis

**Digital signiertes Dokument gemäß Artikel 20 und 21 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 und nachfolgenden Änderungen.*

* * * * *